

**RS OGH 2000/3/28 1Ob201/99m,
7Ob110/99y, 6Ob323/00v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2000

Norm

ABGB §916 B

ABGB §§1293 ff

ABGB §1295 IIb

ABGB §1313a II f

BVergG 1993 allg

Rechtssatz

Überträgt ein Rechtsträger, der für sich öffentlicher Auftraggeber ist, die Durchführung eines Bauvorhabens, mit welchem eine im allgemeinen Interesse wahrzunehmende Aufgabe nicht gewerblicher Art erfüllt werden soll, einem Dritten in welcher vertraglichen Gestaltung immer, so gilt dieser Rechtsträger selbst, mag auch das BVergG (etwa weil der Schwellenwert nicht erreicht ist) nicht anzuwenden sein, als der (öffentliche) Auftraggeber. Er haftet in solchen Fällen, selbst wenn die Ausschreibung von einem Dritten vorgenommen wird, den übergangenen, jedoch nach den den Rechtsträger bindenden Vergaberegeln (vor allem dem Gleichbehandlungsgebot und dem Diskriminierungsverbot) als Bestbieter zu beurteilenden Bieter auf das Erfüllungsinteresse, sofern bei der Vergabe diese Selbstbindungsnormen missachtet wurden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 201/99m

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 201/99m

Veröff: SZ 73/55

- 7 Ob 110/99y

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 7 Ob 110/99y

Vgl; Beisatz: Die Missachtung von Budgetgesetzen durch Umgehung der Budgetwahrheit allein (ohne Umgehung bindender Vergaberegeln) führt nicht dazu, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der die Durchführung eines Bauvorhabens, mit welchem eine im allgemeinen Interesse wahrzunehmende Aufgabe nicht gewerblicher Art erfüllt werden soll, einem Dritten überträgt, weiterhin als Auftraggeber gilt. (T1)

- 6 Ob 323/00v

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 323/00v

Vgl auch; Beisatz: Der öffentliche Auftraggeber, der die Durchführung eines Bauvorhabens, mit welchem eine im allgemeinen Interesse wahrzunehmende Aufgabe nicht gewerblicher Art erfüllt werden sollte, einem Dritten überträgt, haftet selbst dann einem zu Unrecht übergangenen Bieter, wenn die Verletzung von Vergabevorschriften durch den Beauftragten erfolgte. (T2); Beisatz: Das Handeln eines Bevollmächtigten, dem Auftrag und Vollmacht erteilt wurden, der dies aber nicht offenlegt, ist nicht zwingend als indirekte Stellvertretung zu deuten. Ob sein Handeln auf eigene Rechnung erfolgte, hängt von den konkreten Umständen des zu beurteilenden Falles ab. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113576

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at